

Merkblatt zum Elternbeitrag

Allgemeines:

Gemäß § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §§ 50 ff. des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und nach der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme“ der Stadt Bottrop in der jeweils gültigen Fassung ist ein Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes an der Grundschule zu zahlen.

Der Elternbeitrag wird vom Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung festgesetzt und eingezogen.

Der Elternbeitrag ist ein auf zwölf Monate umgelegter Jahresbeitrag. Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr, also 01. August bis 31. Juli. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist abhängig von der Höhe Ihres Einkommens und von der Anzahl der in Betreuungsangeboten betreuten Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

Anhand des Einkommens erfolgt folgende Beitragsstaffelung:

Stufe	Jahresbrutto	Offene Ganztagschule	Schule von acht bis eins
Stufe 0	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	bis 35.000,00 €	20,00 €	10,00 €
Stufe 2	bis 45.000,00 €	30,00 €	15,00 €
Stufe 3	bis 55.000,00 €	40,00 €	20,00 €
Stufe 4	bis 65.000,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 5	bis 75.000,00 €	60,00 €	30,00 €
Stufe 6	bis 90.000,00 €	70,00 €	35,00 €
Stufe 7	bis 105.000,00 €	80,00 €	40,00 €
Stufe 8	bis 120.000,00 €	90,00 €	45,00 €
Stufe 9	über 120.000,00 €	100,00 €	50,00 €

Kosten für die Mittagsverpflegung sind weiterhin direkt an den Träger zu leisten.

Für Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zwei und Zwölf (SGB II & XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeldgesetz (WoGG) und eines Zuschlages nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) können die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Entsprechende Anträge hierzu können beim Fachbereich Jugend und Schule gestellt werden.

Einkommen:

Das maßgebliche Einkommen setzt sich zusammen aus der Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres abzüglich der Werbungskosten.

Zur Summe der positiven Einkünfte zählen insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Arbeit
- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Gewerbebetrieb
- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung.

Hinzuzurechnen sind

- steuerfreie Einkünfte
- erhaltene Unterhaltsleistungen
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfall und Elterngeld, soweit das Elterngeld den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsvorschuss.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des mitveranschlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Für das dritte und jedes weitere Kind, für das ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird, wird dieser Kinderfreibetrag von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

Sind die Eltern / ein Elternteil Beamter/Beamtin oder Mandatsträger/in mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, so sind dem ermittelten Einkommen 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Einkommensermittlung:

Zur Feststellung Ihres Einkommens werden Sie gebeten, die „Verbindliche Einkommenserklärung“ wahrheitsgemäß auszufüllen und mit Nachweisen über Ihr Einkommen versehen **spätestens 8 bis 12 Wochen** vor dem Beginn des Betreuungsverhältnisses an den Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung zu senden. So kann eine rechtzeitige Bearbeitung und Information über den von Ihnen zu leistenden Elternbeitrag gewährleistet werden.

Zur Auskunft über Ihr Einkommen sind Sie gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet. Bleibt eine rechtzeitige Information über Ihr Einkommen aus, wird ein Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

Die Festsetzung für ein laufendes Schuljahr erfolgt stets vorläufig. Der endgültige Beitrag wird erst im Rahmen einer Nachüberprüfung anhand des tatsächlichen Jahreseinkommens ermittelt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Änderungen bzgl. Ihrer Einkommenssituation unverzüglich dem Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung mitzuteilen, um größeren Nachforderungen vorzubeugen.

Sonderregelungen:

Werden für mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig Betreuungsangebote an einer Grund- oder Förderschule, in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle in Anspruch genommen, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Es ist somit nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Dabei wird der Beitrag für das Kind festgesetzt, für das der höchste zu zahlende Beitrag ermittelt wurde.

Für Pflegekinder und Heimkinder wird ein Elternbeitrag der Elternbeitragsstufe 0 (bis 25.000,00 EUR, Beitrag: 0,00 EUR) gefordert.

Sonstiges:

Wenn Sie Hilfe benötigen oder Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Schule und Kindertagesbetreuung während folgender Sprechzeiten für eine Beratung zur Verfügung:

Montag	8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

(Es wird in jedem Fall um eine vorherige Terminabsprache gebeten!)

Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung (40), Osterfelder Str. 27, 46236 Bottrop
(02041 / 70 -)

Frau Behr	Zi. 107	Tel.: 3169
Herr Borowicz	Zi. 105	Tel.: 3621
Frau Dreckmann	Zi. 109	Tel.: 3642
Frau Faets	Zi. 108	Tel.: 3783
Frau Funke	Zi. 2.24	Tel.: 3303 (Prosperstr. 71/1) !
Herr Heils	Zi. 108	Tel.: 3615
Frau Ilperfund	Zi. 104	Tel.: 3601
Frau Oppenberg	Zi. 107	Tel.: 3698
Frau Willam	Zi. 108	Tel.: 4618